



FFH-Screening zur SUP MoPAG "Terrain de Foot" Gemeinde Habscht



FFH-Verträglichkeitsprüfung – Teil 1

FFH-Screening

Auftraggeber

Administration Communale de Habscht

Place Denn

L – 8465 Eischen

Tél. : 39 01 33-1

Fax : 39 01 33-229

Internet: www.habscht.lu



Auftragnehmer

Luxplan S.A.

85-87, Parc d'Activités Capellen

L-8303 Capellen

Tél. : 263 901

Fax : 305 609



Projektnummer	20161307-LP-ENV	
	Name	Datum
Erstellt von	Judith Boveland, M.Sc. Umweltwissenschaften	28. November 2018
Geprüft von	Andreas Wener, Dipl. Geograph	28. November 2018

R:\2016\20161307_LP_ENV_Terrain de football à Hobscheid\C_Documents\C2_Docs_de_Luxplan\Hobscheid_FFH-Screening 2018.docx



Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Feststellung der Betroffenheit eines Schutzgebietes.....	1
1.2	Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	1
1.3	Ablauf einer FFH-VP	2
2	Kurzdarstellung des Planvorhabens	5
3	Kurzdarstellung des Eingriffsbereiches.....	7
4	Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	11
5	Prüfkriterien	17
6	Literatur	21

Anhang





Abbildungen

Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (verändert nach Europäische Kommission/GD Umwelt 2001). 4

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Plan d’implantation projetée vom 22.02.2016 zum Projektvorhaben „Transformation des vestiaires et ajout d’un terrain à Hobscheid“, Plan Nr. A-01, indice B (Quelle: bureau d’architecture CUBUS). 5

Abb. 3: Ausschnitt aus der Modification ponctuelle du PAG concernant un reclassement "Terrain de Football" à Hobscheid, Situation légale (Quelle: LUXPLAN S.A., vergrößerte Darstellung im Anhang 1). 6

Abb. 4: Ausschnitt aus der Modification ponctuelle du PAG concernant un reclassement "Terrain de Football" à Hobscheid, Situation projetée (Quelle: LUXPLAN S.A. 2018, vergrößerte Darstellung im Anhang 1). 6

Abb. 5: Lage der Planzone im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Vallée de la Mamer et de l’Eisch“ LU0001018 (Auszug aus Geoportail 2018). 7

Abb. 6: Lage der Planzone (links) und der vorgesehenen Veränderung der Ausrichtung und Vergrößerung des nördlichen Fußballplatzes (rechts, Anmerkung: die Abgrenzung der Planzone zeigt eine Überlagerung des FFH-Gebietes westlich und östlich des bestehenden Fußballplatzes. Eine tatsächliche Flächeninanspruchnahme ist ausschließlich westlich des bestehenden Fußballplatzes vorgesehen. Der Baumbestand östlich des Fußballplatzes bleibt erhalten, s. Abb. 2, S. 5). Lage der gesamten Planzone zur MoPAG (rechts). (Luftbild ACT 2018). 8

Abb. 7: Parking im Süden der Planzone (Alle Aufnahmen Luxplan S.A. 2018). 8

Abb. 8: Südlicher Fußballplatz - Blick entlang der Tribüne. 9

Abb. 9: Nördlicher Fußballplatz - Blick vom Waldrand. 9

Abb. 10: Waldrand und Weg am südwestlichen Rand des nördlichen Fußballplatzes. 10

Abb. 11: Lage des Natura2000-Gebietes „Vallée de la Mamer et de l’Eisch“ (LU0001018). schwarz: ungefähre Lage des Plangebietes (Quelle: www.map.geoportail.lu). 11





Tabellen

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die innerhalb des FFH-Gebietes "Vallée de la Mamer et de l'Eisch" (LU0001018) vorkommen; Lebensraumtypen, die nach RGD vom 06. November 2009 in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes LU0001018 gelistet sind, sind grün hinterlegt.	14
Tab. 2: Liste der Zielarten gemäß dem <i>Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009</i> (grün hinterlegt) und Referenzarten des FFH-Gebietes "Vallée de la Mamer et de l'Eisch" (LU0001018).	15
Tab. 3: Liste der weiteren wichtigen Tier- und Pflanzenarten, die im Schutzgebiet LU0001018 vorkommen.	16

Anhänge

- Anhang 1: Plan Nr. A-01, indice B: „Transformation des vestiaires et ajout d'un terrain à Hobscheid
- Anhang 2: ProChirop (2016): Stellungnahme zur Bewertung der Fledermausvorkommen für die Neuplanung des Fußballplatzes in Hobscheid.





1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Feststellung der Betroffenheit eines Schutzgebietes

Die Notwendigkeit einer FFH-VP ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 und 4 der FFH-RL gegeben, sobald Pläne oder Projekte einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten (kumulativ) auf europäische Natura2000-Schutzgebiete erhebliche Auswirkungen haben könnten. Der Artikel 6 der FFH-RL regelt darüber hinaus für Natura2000-Gebiete, dass die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen treffen müssen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, zu vermeiden. Es wird weiterhin geregelt, wann und in welcher Tiefe Verträglichkeitsprüfungen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Die Umsetzung dieser europäischen Vorgaben in nationales Recht erfolgt mit Artikel 12 NatSchG.

Da lediglich diejenigen Projekte genehmigungsfähig sind, die keine erheblichen Auswirkungen auf ein Schutzgebiet bedingen, hat die Gemeinde Habscht (ehemals Gemeinde Hobscheid) die erforderliche Prüfung beim Büro Luxplan S.A., L-8303 Capellen, beauftragt.

Das vorliegende Screening bezieht sich auf die Ausweisung des vorhandenen Fußballplatzgeländes in der Ortschaft Hobscheid, am Käärcherberg, als BEP-Zone inkl. der Vergrößerung und Veränderung der Ausrichtung des nördlichen der beiden Fußballplätze wodurch eine Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes „Vallée de la Mamer et de l’Eisch“ (LU0001018) hervorgerufen wird. Zudem wird der durch die Überplanung betroffene Forstwirtschaftsweg verlagert. Nähere Projektangaben können Kapitel 2 entnommen werden. Durch die Überschneidung des Projektbereiches mit dem FFH-Gebiet „Vallée de la Mamer et de l’Eisch“ (LU0001018) ist die Betroffenheit des Schutzgebietes direkt ersichtlich. Die potentiellen Effekte dieses Planvorhabens auf die Erhaltungsziele, inkl. der in den Erhaltungszielen genannten Arten und Lebensraumtypen, sind daher genau zu beschreiben und zu bewerten.

1.2 Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Zielsetzung der FFH-VP besteht darin, Auswirkungen eines Projektes, auch in Summation mit anderen Projekten auf europäische Schutzgebiete (Natura2000-Gebiete) zu ermitteln, zu bewerten und zu beurteilen, ob die für die Erhaltungsziele eines Natura2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile in erheblichem Maße beeinträchtigt werden können.

Basierend auf der strikten Orientierung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL an den gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungszielen fließt die Betroffenheit sonstiger, in den Anhängen 1, 2, 3 und 6 NatSchG gelisteten Habitats und Arten demnach nicht in die Bewertung zur Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betroffenen Natura200-Gebiet (FFH-Gebiet / EU-VSG) ein.

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine differenzierte Darstellung der vorhabensbezogenen Auswirkungen sowie eine differenzierte Beurteilung zur Erheblichkeit der jeweiligen möglichen Beeinträchtigungen ausschließlich im Hinblick auf die gebietsspezifischen





Erhaltungsziele¹. Ziel ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in dem jeweiligen Natura2000-Gebiet gelisteten Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Arten der Anhänge I der EU-VSchRL sowie der nach Art. 4 Abs. 2 der EU-VSchRL regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und ihrer Lebensräume.

Weitere in den Standard-Datenbogen eines Natura2000-Gebietes aufgeführte Arten und Lebensräume sind nicht Gegenstand der Untersuchungen, sofern sie nicht als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mitbestimmen.

1.3 Ablauf einer FFH-VP

Der Ablauf des Prüfverfahrens einer FFH-VP ist genau festgelegt². Er sieht vier Phasen mit verschiedenen Prüfschritten vor – vgl. unten stehendes Ablaufschema (Abb. 1, S. 4).

Im Rahmen der **Phase 1**, der **Vorprüfung** (auch **Screening** genannt), wird geprüft, ob das Vorhaben mit Auswirkungen verbunden ist, die Beeinträchtigungen eines Natura2000-Gebietes bzw. der in dem Gebiet als Erhaltungsziel gelisteten Lebensraumtypen oder Arten und Habitate auslösen können. Folglich findet in der 1. Phase die Ermittlung und Konkretisierung (Art / Intensität) der mit dem Planvorhaben verbundenen Wirkfaktorengruppen nach Lambrecht & Trautner (2007) statt. Zudem werden Lebensraumtypen und Arten ermittelt, auf die sich die Wirkfaktoren nachteilig auswirken können (Relevanzschwelle).

Führt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass keine potenziellen, erheblichen Auswirkungen durch das Planvorhaben auf die im Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen, Arten und ihre Habitate entstehen können, kann das Projekt genehmigt werden. Bei positivem Prüfergebnis, d. h. sobald die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung besteht, folglich die Relevanzschwelle überschritten ist, ist nach dem Vorsorgeprinzip die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) gegeben.

Dies führt zu Phase 2 des Ablaufschemas.

Ob die ermittelten, möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele erheblich sein werden (Erheblichkeitsschwelle), ist Prüfgegenstand der **Phase 2**, der **Verträglichkeitsprüfung**. Während im FFH-Screening eine grobe Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen nach den von Lambrecht & Trautner (2007) genannten Wirkfaktorengruppen erfolgt, ist in der FFH-VP eine genaue Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren für jede betroffene Zielart bzw. für jeden betroffenen Ziel-LRT des Natura2000-Gebietes vorgesehen. Die Phase 2 ist demnach primärer Anwendungsbereich der Fachkonventionsvorschläge von Lambrecht & Trautner (2007), d. h. hier finden auch die Orientierungswerte für einen noch tolerablen Flächenentzug Anwendung.

¹ *Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation, Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones spéciale Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale*

² Vgl. Lambrecht & Trautner 2007, EU-Kommission GD Umwelt (2001)





Fällt das Prüfergebnis negativ aus, d. h. die LRT- bzw. artspezifische Erheblichkeitsschwelle wird (unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Schadensbegrenzung) nicht überschritten, kann die Genehmigung erteilt werden. Das Vorhaben ist somit zulässig. Ist die Verträglichkeitsprüfung hingegen positiv, muss in Phase 3 geprüft werden, ob Alternativlösungen existieren.

Die **Phase 3** dient dazu, **Alternativen** zu prüfen, mit denen Beeinträchtigungen der Schutzziele des Natura2000-Gebietes vermieden werden können. Werden eine oder mehrere Alternativen gefunden, müssen diese erneut auf ihre Verträglichkeit hin geprüft werden und durchlaufen wieder die Phasen 1 und 2. Werden keine Alternativlösungen gefunden, erfolgt Phase 4 des Prüfverfahrens.

Sind erhebliche Impakte auf ein FFH-Gebiet, auf dessen prioritären Lebensräume oder Zielarten weiterhin zu befürchten und existieren keine Alternativlösungen, so ist in **Phase 4** der Verträglichkeitsuntersuchung zu prüfen, ob wirkungsvolle **Ausgleichsmaßnahmen** umgesetzt werden können. Im Rahmen dieser Phase ist zu klären, ob das Vorhaben dem Wohle der Bevölkerung bzw. dem öffentlichen Interesse dient oder bedeutend günstige Auswirkungen auf übergeordnete Umweltziele hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kann das Projekt genehmigt werden. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen jedoch wiederum auf ihre Wirksamkeit hin untersucht werden.



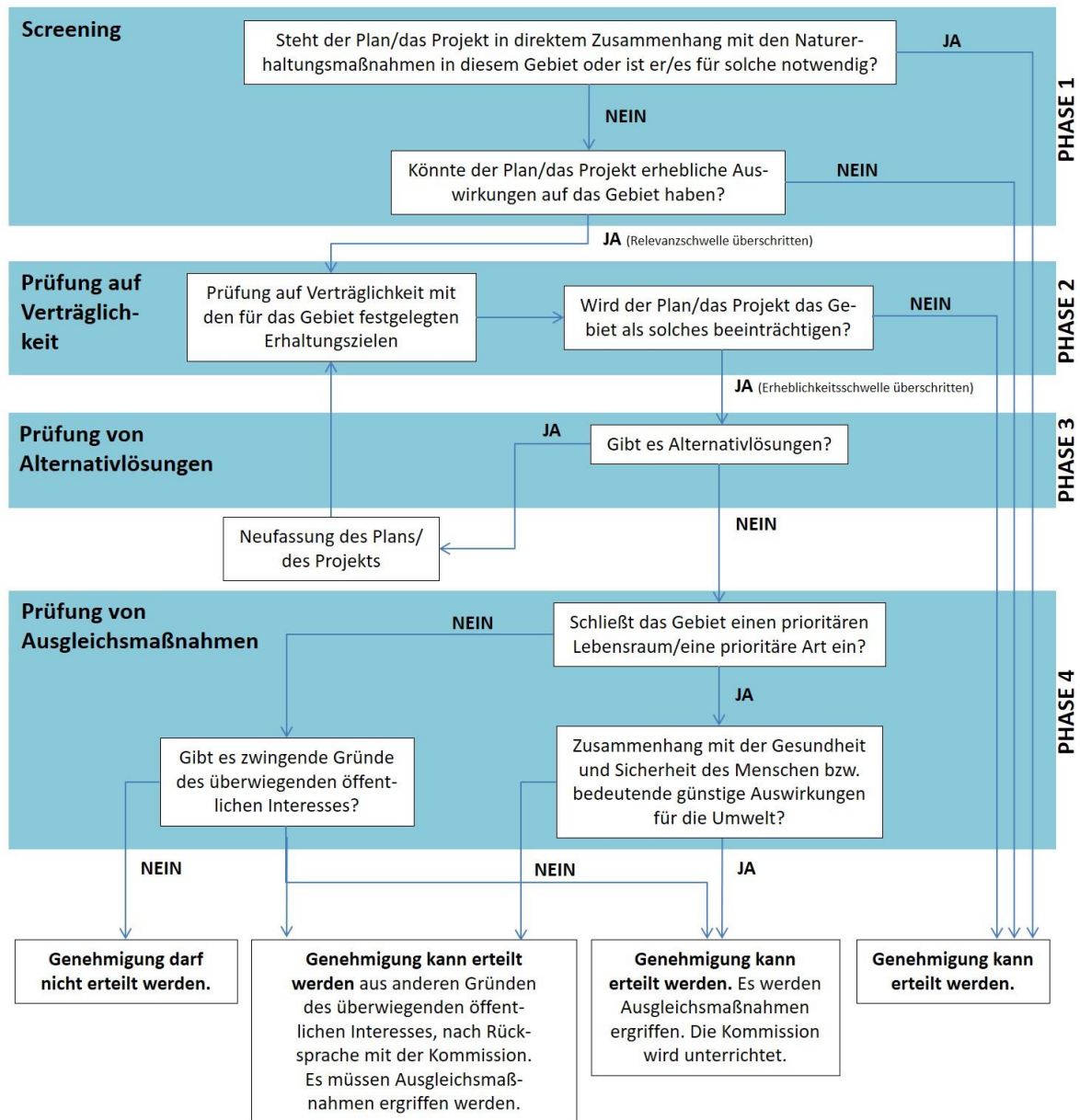


Abb. 1: Gliederung der FFH-Verträglichkeitsprüfung Phasen/Prüfschritte (verändert nach Europäische Kommission/GD Umwelt 2001).





2 Kurzdarstellung des Planvorhabens

Das Planvorhaben sieht die Vergrößerung und Veränderung der Ausrichtung des nördlichen der beiden Fußballplätze in der Ortschaft Hobscheid, im Bereich *Käärcherberg*, sowie die Ausweisung des gesamten Sportgeländes als BEP-Zone vor (s.Abb. 4, S. 6, vgl. SUP-Dossier LUXPLAN S.A. 2016).

Der bestehende nördliche Fußballplatz ist ca. 60 m breit und 115 m lang und ist im derzeit gültigen PAG als Fußballplatz ausgewiesen. Mit der Vergrößerung des nördlichen, älteren Fußballplatzes auf ein 65 x 100 m Spielfeld soll auch eine Veränderung der Ausrichtung erfolgen (Abb. 2). Der Fußballplatz soll gemäß der Planung in gerader Linie an den südlichen Fußballplatz angrenzen wodurch der Raum zwischen den beiden Plätzen optimaler genutzt wird. Eine Rodung der hier vorhandenen Strukturen ist nicht vorgesehen. Die Detailplanung (Abb. 2) zeigt, dass der Baumbestand in die Grünzone integriert wird.

Da das Gelände östlich des Fußballplatzes stark abfällt, ist eine Vergrößerung des Platzes in westliche Richtung, wie es die Planung vorsieht, sinnvoller. Die Vergrößerung in westliche Richtung bedingt auch die Verlagerung des Forstweges, da dieser derzeit direkt am Fußballplatz entlang führt. Der Forstweg wird in das FFH-Gebiet verlegt und verbleibt damit in der Zone verte.

Des Weiteren werden die Umkleieräume westlich des südlichen Fußballplatzes erweitert. Der Gebäudeannex umfasst nach Angabe des zuständigen Architektenbüros CUBUS 10,4 x 7,6 m (vgl. Anhang 1).

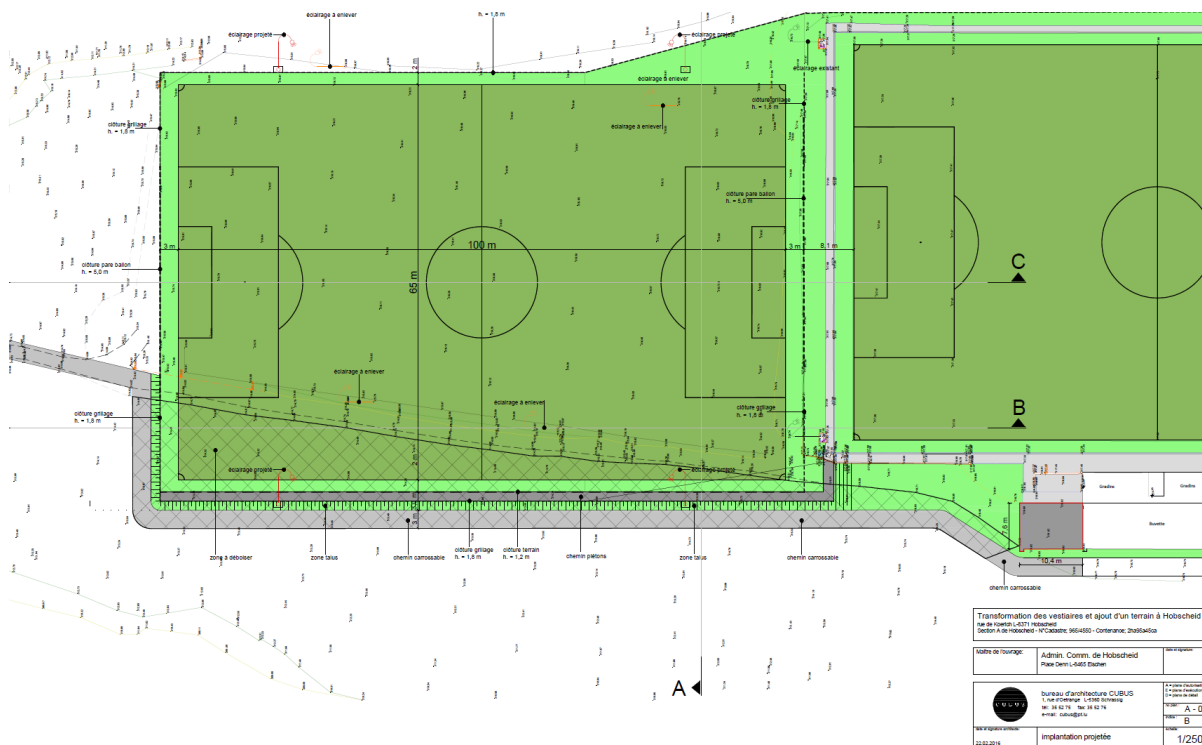


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Plan d'implantation projetée vom 22.02.2016 zum Projektvorhaben „Transformation des vestiaires et ajout d'un terrain à Hobscheid“, Plan Nr. A-01, indice B (Quelle: bureau d'architecture CUBUS).





Abb. 3: Ausschnitt aus der Modification ponctuelle du PAG concernant un reclassement "Terrain de Football" à Hobscheid, Situation légale (Quelle: LUXPLAN S.A., vergrößerte Darstellung im Anhang 1).



Abb. 4: Ausschnitt aus der Modification ponctuelle du PAG concernant un reclassement "Terrain de Football" à Hobscheid, Situation projetée (Quelle: LUXPLAN S.A. 2018, vergrößerte Darstellung im Anhang 1).



3 Kurzdarstellung des Eingriffsbereiches

Bereits in der topographischen Karte von 1954 (vgl. Geoportail) ist der nördliche Fußballplatz, welcher nun Gegenstand der Planung zur Vergrößerung und Veränderung der Ausrichtung ist, verzeichnet. Der südlich Fußballplatz, ist erstmals in der topographischen Karte von 1979 (vgl. geoportail) eingetragen. Die südöstlich angrenzende Fläche wird als Parkplatz genutzt der von der Rue de Koerich erreichbar ist. Ebenfalls von der Rue de Koerich führt ein Forstweg unmittelbar an den Fußballplätzen vorbei in den Wald.

Beide Fußballplätze sind von Wald umgeben, weshalb durch das Projektvorhaben zur Vergrößerung des Platzes Waldbereiche gerodet werden müssen. Für das Annexgebäude, welches der Vergrößerung der Umkleidebereiche dient, sind keine Rodungsarbeiten erforderlich.

Beide Fußballplätze besitzen zudem bereits eine Flutlichtanlage. Im Rahmen des Projektvorhabens werden die vier vorhandenen Flutlichtmasten des nördlichen Fußballplatzes entfernt und durch vier neue ersetzt.

Nachfolgende Abbildungen geben einen Eindruck zur Lage des Plangebietes, auch im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet LU0001018, und zeigen die derzeitige Beschaffenheit / Nutzungsform der Fläche.

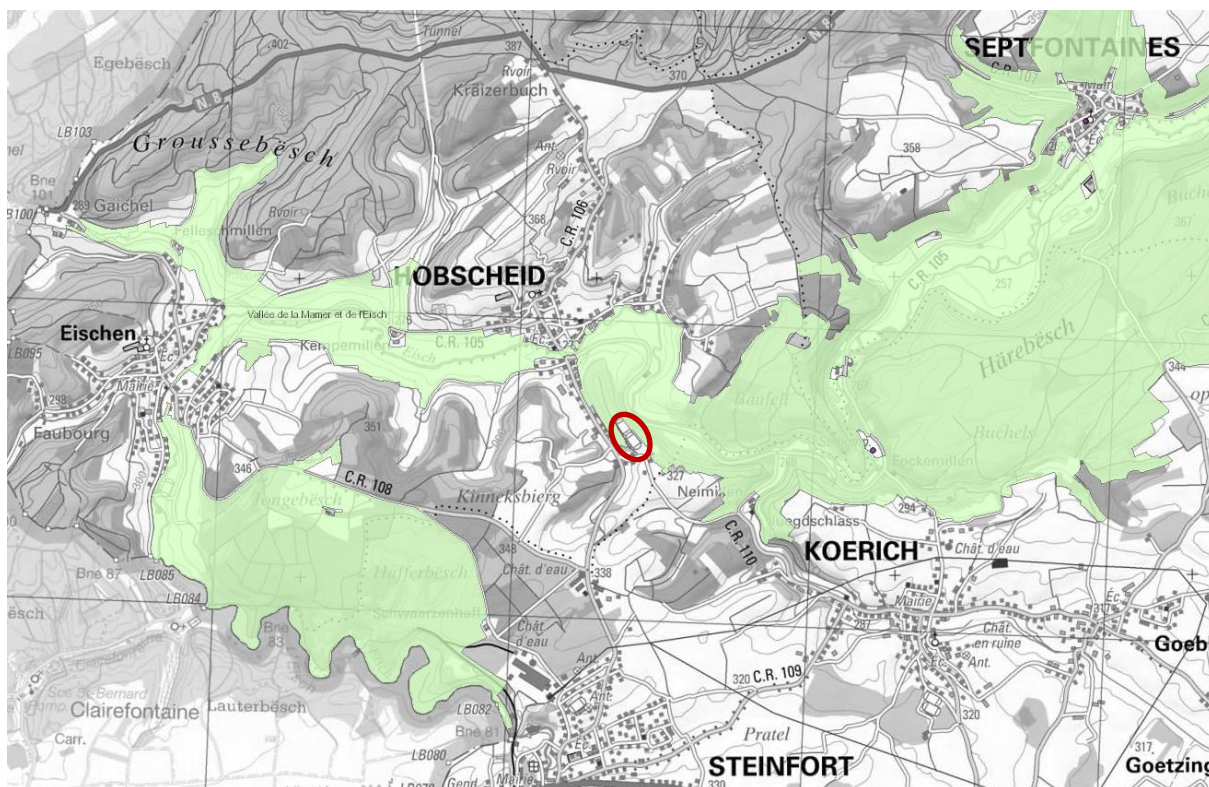


Abb. 5: Lage der Planzone im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet „Vallée de la Mamer et de l’Eisch“ LU0001018 (Auszug aus Geoportail 2018).





Abb. 6: Lage der Planzone (links) und der vorgesehenen Veränderung der Ausrichtung und Vergrößerung des nördlichen Fußballplatzes (rechts, Anmerkung: die Abgrenzung der Planzone zeigt eine Überlagerung des FFH-Gebietes westlich und östlich des bestehenden Fußballplatzes. Eine tatsächliche Flächeninanspruchnahme ist ausschließlich westlich des bestehenden Fußballplatzes vorgesehen. Der Baumbestand östlich des Fußballplatzes bleibt erhalten, s. Abb. 2, S. 5). Lage der gesamten Planzone zur MoPAG (rechts). (Luftbild ACT 2018).



Abb. 7: Parking im Süden der Planzone (Alle Aufnahmen Luxplan S.A. 2018).





Abb. 8: Südlicher Fußballplatz - Blick entlang der Tribüne.



Abb. 9: Nördlicher Fußballplatz - Blick vom Waldrand.





Abb. 10: Waldrand und Weg am südwestlichen Rand des nördlichen Fußballplatzes.

4 Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Lage im Raum

Das Natura2000-Schutzgebiet „Vallée de la Mamer et de l’Eisch“ (LU0001018) umfasst 6.799,39 ha und verteilt sich über 16 Gemeinden, nordwestlich der Stadt Luxemburg. Das Schutzgebiet umfasst die Täler von Mamer und Eisch zwischen den Orten Mamer und Mersch sowie Steinfort und Mersch.

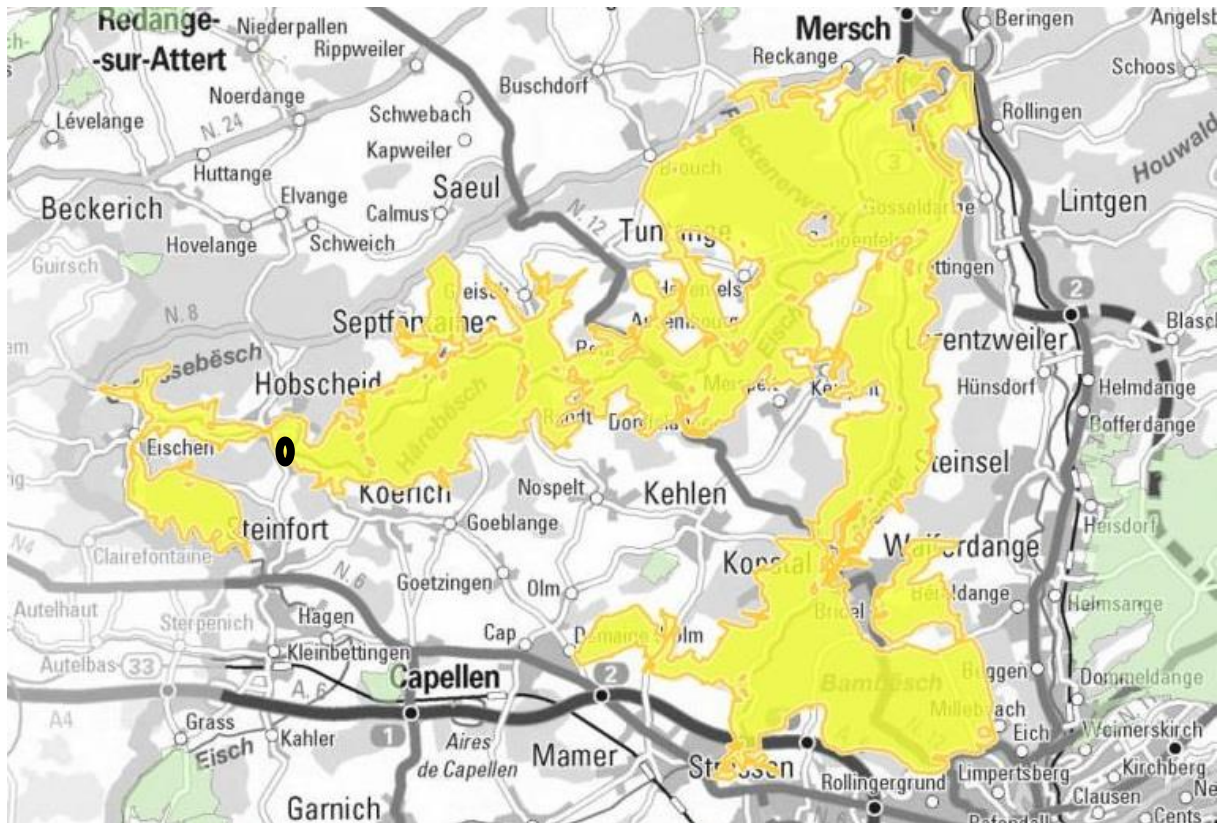


Abb. 11: Lage des Natura2000-Gebietes „Vallée de la Mamer et de l’Eisch“ (LU0001018). schwarz: ungefähre Lage des Plangebietes (Quelle: www.map.geoportail.lu).

Naturraum, Klima, Geologie, Böden³

Das Schutzgebiet liegt im Wuchsgebiet Gutland und bildet dort einen eigenen Wuchsbezirk: das Eisch-Mamer-Gutland. Das Eisch-Mamer-Gutland liegt mit Geländehöhen zwischen 250 und 400 m ü. NN im kollinen bis submontanen Bereich. Die mittleren Niederschlagshöhen liegen zwischen 800 und 900 mm/Jahr. Die Jahresmitteltemperatur erreicht Werte zwischen 8 und 9 °C. Geologisch besteht das Gebiet überwiegend aus den Schichten des Luxemburger Sandsteins, in dessen Plateau sich die

³ aus: FFH-Managementplan für das Natura2000 Schutzgebiet LU0001018 „Tal der Mamer und der Eisch“ (Ministère de l’Environnement 2006).





Bachläufe von Eisch und Mamer tief eingeschnitten und dabei enge Täler und steil abfallende Felswände geschaffen haben.

Sandig-lehmige Braunerden und Parabraunerden aus kalkhaltigem Sandstein, Sand oder Verwitterungsmaterial sind die vorherrschenden Bodentypen im Gebiet. Im Bereich der tonigen Mergel haben sich mittelschwere bis schwere, tonhaltige Böden mit mäßiger bis starker Vernässung gebildet. In den Bachauen sowie in den Quellhorizonten kommt es zu verschiedenen, durch Quell- oder Grundwassereinfluß geprägte Gley-Bodenbildungen.

Landnutzung

Grünland umfasst eine Fläche von 1.035 ha, das sind ca. 15 % des gesamten Schutzgebietes. Diese befinden sich vor allem in den Talsohlen der Eisch und dem unteren Teil des Tals der Mamer, das sich in Richtung der Agglomeration von Mersch ausweitet. Ackerbaulich genutzte Flächen nehmen ca. 3,6 % des Schutzgebietes ein. Wälder nehmen mit ca. 5.200 ha den größten Anteil am Schutzgebiet ein. Das sind mehr als 76 % der Gesamtfläche (3/4 Laubwald, Nadelwald 1/4). Der Laubwald wird durch Buche dominiert (Waldmeister- und Hainsimsen- Buchenwälder). Nadelwald besteht zumeist aus Fichtenaufforstungen. Auenwälder bestehen hauptsächlich entlang des oberen Tals der Mamer und in dem oberen und mittleren Teil der Eisch.

Das Natura2000-Gebiet LU0001018 ist als Typ B ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, welches keine Verbindung zu einem anderen Natura2000-Gebiet aufweist, gekennzeichnet.

Erhaltungsziele

Die für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele sind im *Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation* enthalten (Auszug aus dem Art. 4 des RGD):

- (a) *maintien et amélioration de la qualité de l'eau et de la structure de la Mamer et de l'Eisch et de leurs affluents; en particulier maintien dans un état de conservation favorable et restauration des rivières avec végétation du Ranunculon fluitantis et du Callitricho-Batrachion (3260) et de la population de la Lamproie de Planer **Lampetra planeri***
- (b) *maintien dans un état de conservation favorable des eaux oligo-mésotrophes calcaires avec végétation benthique à Chara spp. (3140)*
- (c) *maintien dans un état de conservation favorable et restauration des pelouses calcaires de sables xériques (6120*)⁴ et des pelouses calcaires karstiques (6110*)*
- (d) *maintien dans un état de conservation favorable des pentes rocheuses calcaires avec végétation chasmophytique (8210)*

⁴ Der Lebensraumtyp der trockenen, kalkreichen Sandrasen (6120) ist in der aktuellen Version der Standard Data Form zum FFH-Schutzgebiet LU0001018 (Tab. 1) nicht mehr enthalten, da dieser Lebensraumtyp in Luxemburg nicht mehr auftritt.





- (e) *maintien dans un état de conservation favorable et restauration des sources pétrifiantes avec formation de tuf (7220*)*
- (f) *maintien dans un état de conservation favorable des grottes (8310)*
- (g) *maintien dans un état de conservation favorable et restauration des landes sèches à callune (4030)*
- (h) *maintien dans un état de conservation favorable et restauration des prairies à Molinie (6410)*
- (i) *maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des mégaphorbiaies (6430)*
- (j) *maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des forêts alluviales (91E0*)*
- (k) *maintien dans un état de conservation favorable des hêtraies du Luzulo-Fagetum (9110) et du Asperulo-Fagetum (9130)*
- (l) *maintien dans un état de conservation favorable de la population du Triton crêté **Triturus cristatus***
- (m) *maintien dans un état de conservation favorable des populations du Murin de Bechstein **Myotis bechsteinii**, du Grand murin **Myotis myotis**, du Murin à oreilles échancrées **Myotis emarginatus**, du Petit rhinolophe **Rhinolophus hipposideros** et du Grand rhinolophe **Rhinolophus ferrum-equinum**.*

Übersicht: Lebensräume und Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie

Die nachfolgenden Tab. 1 und Tab. 2 geben Auskunft über die im FFH-Gebiet LU0001018 vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und über die im selben Schutzgebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Neben den Ziel- und Referenzarten dieses FFH-Schutzgebietes sind im Datenblatt weitere wichtige Tier- und Pflanzenarten genannt, die zusätzlich in Tab. 3 gelistet sind. Die Angaben stammen aus dem Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 *portant désignation des zones spéciales de conservation* (ZSC) sowie dem offiziellen Datenblatt (Standard data form, datiert mit End 2017 – 25.05.2018) zum FFH-Schutzgebiet „Vallée de la Mamer et de l’Eisch“ (LU0001018)⁵.

⁵ Abrufbar unter: <http://natura2000.eea.europa.eu/Natura2000/SDF.aspx?site=LU0001018> (Database release End 2017 – 25.05.2018)





Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die innerhalb des FFH-Gebietes "Vallée de la Mamer et de l'Eisch" (LU0001018) vorkommen; Lebensraumtypen, die nach RGD vom 06. November 2009 in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes LU0001018 gelistet sind, sind grün hinterlegt.⁶

Code	Lebensraumtyp	Deckungsgrad in ha
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armeleuchteralgen	0,19
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hyderocharitions	2
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i>	0
4030	Trockene europäische Heiden	4,28
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	0
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	0
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)	2,8
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	2,45
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	0,6
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	83,53
7220*	Kalktuffquellen (<i>Cratoneurion</i>)	0
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	0
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	0,05
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen	0
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	311,23
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	2784,93
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)	0
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	185,78
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	54,36

⁶ Die mit einem Stern gekennzeichneten Lebensraumtypen gehören zu den prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne des Artikels 1 der FFH-Richtlinie, resp. Artikel 3 Absatz h des *Loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles*.





Tab. 2: Liste der Zielarten gemäß dem *Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009* (grün hinterlegt) und Referenzarten des FFH-Gebietes "Vallée de la Mamer et de l'Eisch" (LU0001018).

Arten des Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG			
	Code	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Säugetiere	1337	<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber
	1323	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechstein-Fledermaus
	1321	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
	1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
	1304	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
	1303	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase
Amphibien	1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Fische	1163	<i>Cottus gobio</i>	Groppe
	1096	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge
Insekten	1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Arten des Anhang 1 der Richtlinie 79/409/EWG (letzte Änderung durch die Richtlinie 2009/147/EG)			
Vögel	A085	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht
	A229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
	A028	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
	A218	<i>Athene noctua</i>	Steinkauz
	A136	<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
	A030	<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
	A082	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
	A238	<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht
	A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
	A233	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
	A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
	A340	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
	A246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
	A073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
	A074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
	A260	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze
	A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
	A151	<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer





A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A249	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe
A275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
A004	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher

Tab. 3: Liste der weiteren wichtigen Tier- und Pflanzenarten, die im Schutzgebiet LU0001018 vorkommen.

	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
Säugetiere	<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
Amphibien	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
Insekten	<i>Aeschna grandis</i>	Braune Mosaikjungfer	
	<i>Aeschna mixta</i>	Herbst-Mosaikjungfer	
	<i>Aricia agestis</i>	Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	
	<i>Carcharodus alceae</i>	Malven-Dickkopffalter	
	<i>Catocala fraxinii</i>	Blaues Ordensband	
	<i>Chorthippus vagans</i>	Steppengrashüpfer	
	<i>Cordulegaster bidentatus</i>	Gestreifte Quelljungfer	
	<i>Decticus verrucivorus</i>	Warzenbeißer	
	<i>Hyles gallii</i>	Labkrautschwärmer	
	<i>Lestes dryas</i>	Glänzende Binsenjungfer	
	<i>Limenitis populi</i>	Großer Eisvogel	
	<i>Myrmeleotettix maculatus</i>	Gefleckte Keulenschrecke	
	<i>Nordmannia w-album</i>	Ulmen-Zipfelfalter	
	<i>Oedipoda caerulescens</i>	Blaufügelige Ödlandschrecke	
	<i>Omocestus ventralis</i>	Buntbäuchiger Grashüpfer	
	<i>Onychogomphus forcipatus</i>	Kleine Zangenlibelle	
	<i>Orthetrum brunneum</i>	Südlicher Blaupfeil	
	<i>Rhizodra lutosa</i>	Schilfrohr-Wurzeleule	
	Pflanzen	<i>Corynephorus canescens</i>	Silbergras





5 Prüfkriterien

Nachfolgend werden mögliche Auswirkungen des Projektvorhabens, sowohl einzeln, als auch in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten auf das FFH-Gebiet LU0001018 untersucht und geprüft, ob erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen dessen erfolgt zunächst eine Kurzbeschreibung der einzelnen Projektelemente, die Auswirkungen auf das betroffene FFH-Gebiet haben können, auch kumulative Wirkungen werden berücksichtigt. Darüber hinaus werden die jeweils relevanten Wirkfaktorengruppen nach Lambrecht & Trautner (2007) ermittelt und anhand dieser potentielle Auswirkungen des Projektvorhabens auf das Schutzgebiet abgeschätzt. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) eine detaillierte Analyse der einzelnen Wirkfaktoren auf die einzelnen Zielarten des Schutzgebietes. Des Weiteren werden nachfolgend mögliche, durch das Projektvorhaben bedingte Veränderungen im jeweiligen Schutzgebiet ermittelt und Indikatoren zur Ermittlung der Erheblichkeit bestimmt.⁷

Für die Prüfung auf Erheblichkeit werden in Anlehnung an EU-KOM (2001) folgende Erheblichkeitsindikatoren angewandt:

Angabe von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der in den nachfolgenden Screening Matrizen genannten Auswirkungen im Hinblick auf:	
1) Flächenverluste	Erhaltungszustand. Größe/Dichte der Population. Lage im Kerngebiet. Bestandsrückgang von ZA. Orientierungswert nach Lambrecht & Trautner (2007). Kumulation.
2) Fragmentierungen	Tentakuläre Ausdehnung des Siedlungskörpers. Ausmaß im Vergleich zum ursprünglichen Ausmaß.
3) Störungen	Größe des Bauvorhabens und Dauer der Baumaßnahmen. Toleranzschwelle der ZA gegenüber Störungen. Abstand zum Schutzgebiet.
4) Veränderungen von Schlüsselementen	Ausmaß der Veränderungen.

⁷ Das nachfolgende Tabellenformat richtet sich im Wesentlichen an die Screening-Matrix aus dem Dokument der EU Kommission GD Umwelt (November 2001)





Beschreibung der einzelnen Projektelemente, die (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet LU0001018 haben könnten.

- Vergrößerung des Fußballplatzes in der Flur *Käärcherbiereg* (nördlicher, älterer Fußballplatz) und damit einhergehende Rodungsmaßnahmen des angrenzenden Waldes, welcher Bestandteil des FFH-Gebietes LU0001018 ist.
- Abbau der vier alten Flutlichtmasten und Anlage vier neuer Masten.
- Verlegung des Forstweges (3 m breit) entlang der neuen, westlichen Begrenzung des Fußballplatzes und damit in das FFH-Gebiet
- Vergrößerung des Umkleideräume durch ein 10,4 x 7,6 m Gebäudeannex westlich des südlichen Fußballplatzes.
- Ausweisung des gesamten Sportgeländes als Zone des bâtiments et équipements publics (BEP)

Beschreibung der voraussichtlichen anlagen-, betriebs-, und / oder baubedingten, direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura2000-Gebiet (unter Angabe möglicher betroffener Lebensraumtypen und Arten) aufgrund folgender Wirkfaktorengruppen (nach Lambrecht & Trautner 2007):

Wirkfaktorengruppe	Mögliche Beeinträchtigung
1) Direkter Flächenentzug	<p>Mit dem Planvorhaben, d. h. sowohl der Ausweisung des Sportgeländes als BEP-Zone als auch der Verlegung des Forstweges, geht die Rodung von 1.760 m² Wald einher, welcher Bestandteil des FFH-Gebietes LU0001018 ist. Der Flächenentzug des FFH-Gebietes beschränkt sich auf 1.057 m², da der Forstweg weiterhin in der Zone verbleibt und damit auch dem FFH-Gebiet verbleibt.</p> <p>→ Z-LRT sind nicht betroffen.</p>
2) Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	<p>Eine Vergrößerung des nördlichen Fußballplatzes resultiert in einer Rodung der bisherigen Strukturen, wobei solche Veränderungen in Schutzgebieten (und deren 30 m Pufferbereich) grundsätzlich vermieden werden sollten. Da die in den Erhaltungszielen des Schutzgebietes genannten Arten Wälder als Jagdhabitat und z. T. als Quartierstandort nutzen, kann eine Betroffenheit dieser Arten zunächst nicht ausgeschlossen werden. Gemäß der fledermauskundlichen Stellungnahme⁸ (ProChirop 2016, siehe Anhang 2) stellt der beanspruchte Waldbereich jedoch „keinen essentiellen oder obligaten Bestandteil für die [in den Erhaltungszielen] gelisteten Anhang 2-Arten“ dar. ProChirop (2016) konstatiert, dass die Orientierungswerte eines ggf. noch tolerablen Flächenverlustes bei direktem Flächenentzug relevanter Habitats (vgl. Lambrecht & Trautner 2007) betreffend dem Großen Mausohr und der Bechsteinfledermaus, für die der betroffene Waldbereich ein potentielles Habitat darstellt, nicht überschritten werden.</p> <p>Eine Nutzung des innerhalb des 30 m-Puffers zum Schutzgebiet liegenden und seit langem (s. topographische Karte 1954) bestehenden Fußballplatz durch eine der ZA des FFH-Gebietes wird nicht angenommen (ProChirop 2016).</p> <p>„Waldränder hingegen stellen essentielle Leitlinien und auch obligate Habitatbestandteile [...] für alle Anhang 2-Arten des Schutzgebietes dar“ (ProChirop 2016). Aufgrund der vorhandenen Flutlicher liegt jedoch bereits eine Störung des Waldrandes und Waldrandbereiches für lichtempfindliche Arten vor.</p>

⁸ Die fledermauskundliche Stellungnahme bezieht sich primär auf das Planvorhaben und die damit einhergehenden geplanten Baumaßnahmen betreffend dem nördlichen Fußballplatz, da es hier zu einer Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes kommt und die geplante Ausweisung des Sportgeländes als BEP-Zone (ausschließlich für Sportplätze) primär einer Anpassung an die Bestandssituation darstellt. Aufgrund des durch Licht- und Lärmemissionen bereits vorherrschende Störungspotentials wird durch die Ausweisung des bestehenden Sportgeländes als BEP-Zone nicht von erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes ausgegangen. Auch eine wesentliche Intensivierung des Störungspotentials wird nicht erwartet.





	→ Erhebliche Beeinträchtigungen von ZA werden nicht erwartet.
3) Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Die Rodung von 1.760 m ² Wald geht kleinflächig in diesem Bereich mit einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren einher. Das Abflussverhalten von Niederschlagswasser, der Lichteinfall und damit auch das Mikroklima ändern sich geringfügig. Erdarbeiten sind im Vergleich zu einer Vergrößerung des Fußballplatzes nach Osten nur geringfügig erforderlich. → Z-LRT sind nicht betroffen.
4) Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Aufgrund des bestehenden Störungsdrucks (Flutlichter), des jungen Alters und der Art der vorhandenen Bäume geht ProChirop (2016) nicht von einem Quartierpotential der zu rodenden Bäume aus. → Erhebliche Beeinträchtigungen von ZA werden nicht erwartet.
5) Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische und optische Reize gehen bereits von der Nutzung des bestehenden Fußballplatzes aus. Weitere akustische und optische Reize sind insbesondere während der Bauphase zu erwarten. Auch betriebsbedingt wird mit Störungen (Licht und Lärm) gerechnet. Insgesamt erhöhen die erwarteten Reize jedoch den vorherrschenden Störungsdruck nicht wesentlich. Dennoch wird der Störungsdruck (Licht- und Lärmemissionen) durch das Bauvorhaben betreffend dem nördlichen Fußballplatz verlagert. → Erhebliche Beeinträchtigungen von ZA werden nicht erwartet.
6) Stoffliche Einwirkungen	Die Arbeiten in Bezug zum nördlichen Fußballplatz bedingen aufgrund der Beschaffenheit des Geländes geringfügige Terrassierungsarbeiten. Für die notwendigen Aufschüttungen sollte kontaminationsfreies Bodenmaterial verwendet werden auch wenn eine Grundbelastung grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann. → Erhebliche Beeinträchtigungen von ZA und ZLRT werden nicht erwartet.
7) Strahlung	Wird nicht erwartet.
8) Gezielte Beeinflussung von Arten	Wird nicht erwartet.
9) Sonstiges	Wird nicht erwartet.

Beschreibung voraussichtlicher Veränderungen in dem Gebiet aufgrund

1) der Verkleinerung der Lebensraumfläche	Durch die Anpassung der Ausrichtung und die Vergrößerung des Fußballplatzes sowie die Verlegung des Forstweges reichen die geplanten Nutzungsstrukturen max. 27 m (im Nordosten) und min. 6 m (Südosten) in den angrenzenden Waldbereich und damit in das FFH-Gebiet. Von diesem Waldbereich geht jedoch keine essentielle Bedeutung auf ZA aus. Dennoch birgt die Umnutzung des Areals das Risiko einer Zunahme der Störungsintensität auf die angrenzenden Strukturen. Die Fußballplätze stellen hingegen keinen typischen Lebensraum der Zielarten dar.
2) der Störung von Schlüsselarten	Aufgrund des bereits vorherrschenden Störungsdruckes insbesondere durch Licht (Flutlichtmasten) wird von einer geringeren Bedeutung der Waldrandbereiche als Jagdhabitat und Quartierstandort für ZA ausgegangen. Mit der Verlagerung des Waldrandes in westliche Richtung findet eine Verlagerung des Störungsdrucks innerhalb des Schutzgebietes statt.
3) der Fragmentierung von Lebensräumen	Findet nicht statt.
4) der Verringerung der Artendichte	Ein Effekt auf die Artendichte ist nur im Fall der essentiellen Nutzung der Zone bzw. der angrenzenden Bereiche durch schutzgebietsrelevante Fledermausarten zu erwarten. Eine essentielle Nutzung des Eingriffsbereiches





	wird jedoch aufgrund des vorherrschenden Störungsdruckes durch den bestehenden Fußballplatz nicht erwartet (ProChiro 2016).
Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes:	
1) Eingriffe in strukturelle Schlüsselbeziehungen	Es findet eine Verlagerung des Waldrandbereiches in westliche Richtung statt.
2) Eingriffe in funktionale Schlüsselbeziehungen	Die Funktion des Waldrandes erfährt im Vergleich zur bisherigen Nutzung der angrenzenden Flächen (Fußballplatz) keine Änderung, da die Nutzung als Fußballplatz fortbestehen wird.
Angabe von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der oben genannten Auswirkungen im Hinblick auf:	
1) Flächenverluste	Weniger als 1 % des FFH-Gebietes werden in Anspruch genommen. Zielhabitate sind davon nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung von ZA kann durch entsprechende Maßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.
2) Fragmentierungen	Die Planzone ist von drei Seiten vom FFH-Gebiet umgeben. Der die Planzone im Westen umgebende Ausläufer des Waldes und des FFH-Gebietes wird im Westen von der Wohnbebauung an der Rue de Steinfort, im Süden von der Rue de Koerich und im Osten von dem Sportgelände umgrenzt. Eine Fragmentierung findet nicht statt.
3) Störungen	Können durch die Verkleinerung der pot. Lebensraumfläche nicht gänzlich ausgeschlossen werden, werden jedoch nicht in erheblichem Maße angenommen. Der Störungsdruck durch Lichtemissionen wird weiter in das FFH-Gebiet verlagert.
4) Veränderungen von Schlüsselementen	Finden nicht statt.

Beschreibung der Elemente des Projekts oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten (kumulative Effekte) oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind.

Dem Studienbüro sind weitere Projekte in den Gemeinden Mersch, Mamer und Hobscheid bekannt, die eine Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes LU0001018 hervorrufen.

Vor dem Hintergrund des Flächenentzuges ist bei dem Projektvorhaben demnach mit kumulativen Auswirkungen zu rechnen.

Da mit dem Planvorhaben die Rodung von 1.760 m² Wald einhergeht, trägt die Planung zu einem direkten Verlust von Lebensräumen der ZA des FFH-Gebietes bei (s. Wirkfaktorgruppe 1). Da der Forstweg Bestandteil des FFH-Gebietes ist, wird durch die geplante Ausweisung der Fläche als BEP-Zone eine Verkleinerung des FFH-Gebietes um 1.057 m² hervorgerufen.

Da die Populationen der vier in den Erhaltungszielen genannten Fledermausarten und ihre Habitate gemäß *RGD du 9 novembre 2009* zu bewahren oder zu entwickeln sind, wird die Relevanzschwelle grundsätzlich bei jedem Flächenentzug in einem (Teil-)Habitat im Gebiet unabhängig vom insgesamt zu erwartenden Umfang überschritten (s. Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung). Eine erhebliche Beeinträchtigung der ZA kann jedoch nach Einschätzung der Fledermausexpertin (ProChiro 2016) ausgeschlossen werden. Die in der fledermauskundlichen Stellungnahme aufgeführten Minderungsmaßnahmen beziehen sich auf den generellen Artenschutz und werden entsprechend in der UEP thematisiert.

Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen der Zielarten und Ziellebensraumtypen ausgeschlossen werden.

Eine FFH-VP ist demnach nicht erforderlich.





6 Literatur

- AEF – Administration des Eaux et Forêts (1995): Naturräumliche Gliederung Luxemburgs – Ausweisung ökologischer Regionen für den Waldbau, mit Karte der Wuchsgebiete und Wuchsbezirke. Luxemburg. 65 Seiten.
- AGE – Administration de la Gestion de l'Eau (2010): Fische in Luxemburg. Kartierung der Fische, Neunaugen und Flusskrebse des Großherzogtums Luxemburg. 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. Luxemburg. 213 Seiten.
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (2010): Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Unterlagen zum Vortrag von Dirk Bernotat am 12.02.2010 in Halle.
- EU-KOM – Europäische Kommission (2000): Natura 2000 – Gebietsmanagement: Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Luxemburg. 77 Seiten.
- EU-KOM – Europäische Kommission GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Oxford. 75 Seiten.
- EU-KOM – Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. 96 Seiten.
- EU-KOM – Europäische Kommission (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG – Erläuterungen der Begriffe: Alternativlösungen, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesse, Ausgleichsmaßnahmen, globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission. 33 Seiten.
- Harbusch, C., Engel, E., Pir, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs (Mammalia: Chiroptera). Ferrantia 33. Luxemburg. 156 Seiten.
- Lambrecht, H., Trautner, J., Kaule, G., Gassner, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarbeit von M. Rahde u. a.] – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004 – Endbericht: 316 Seiten.
- Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 80482004 – Hannover, Filderstadt. 239 Seiten.
- LANA – Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht. Bremen. 21 Seiten.
- Lorgè, P., Melchior, E. (2015): Vögel Luxemburgs. Luxemburg. 273 Seiten.



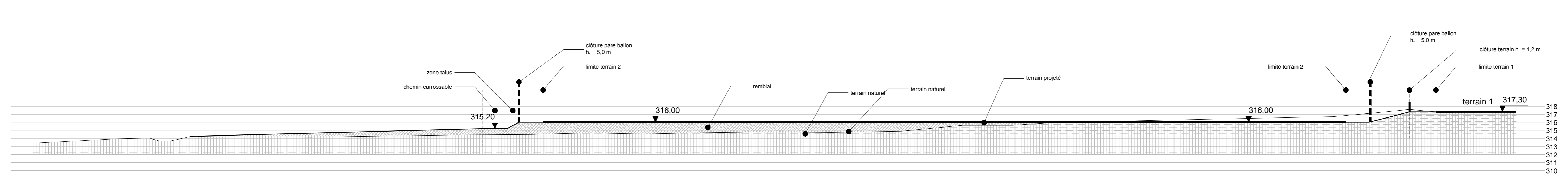


MDDI-DE – Ministère du Développement Durable et des Infrastructures - Département de l'Environnement (2016): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Großherzogtum Luxemburg. Luxembourg, 58 Seiten.

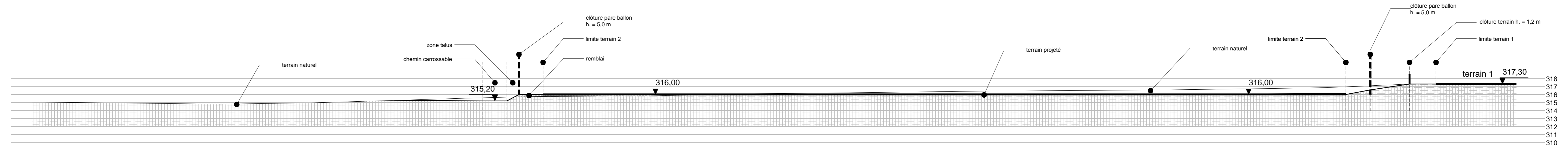
Proess, R. (Hrsg.) (2003): Verbreitungsatlas der Amphibien des Großherzogtums Luxemburg. Ferrantia 37. Luxembourg. 92 Seiten.

Wulfert, K., Lau, M., Widdig, T., Müller-Pfannenstiel, K., Mengel, A. (2015): Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz–FKZ 3512 82 2100, Herne, Leipzig, Marburg, Kassel. 456 Seiten.



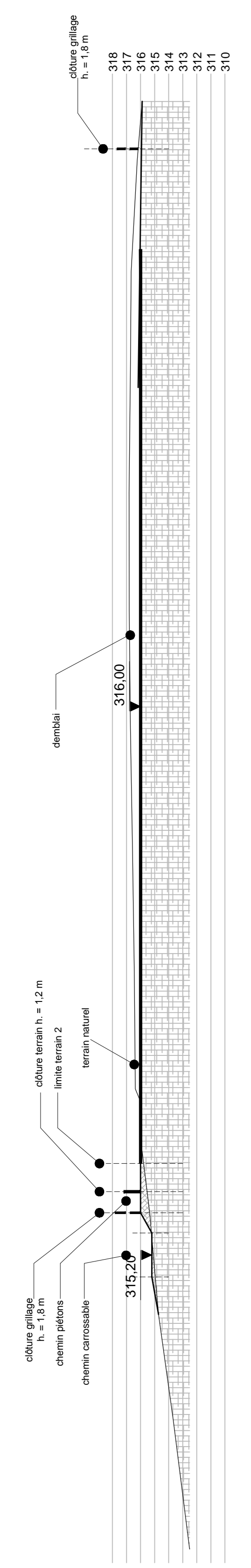


coupe B-B

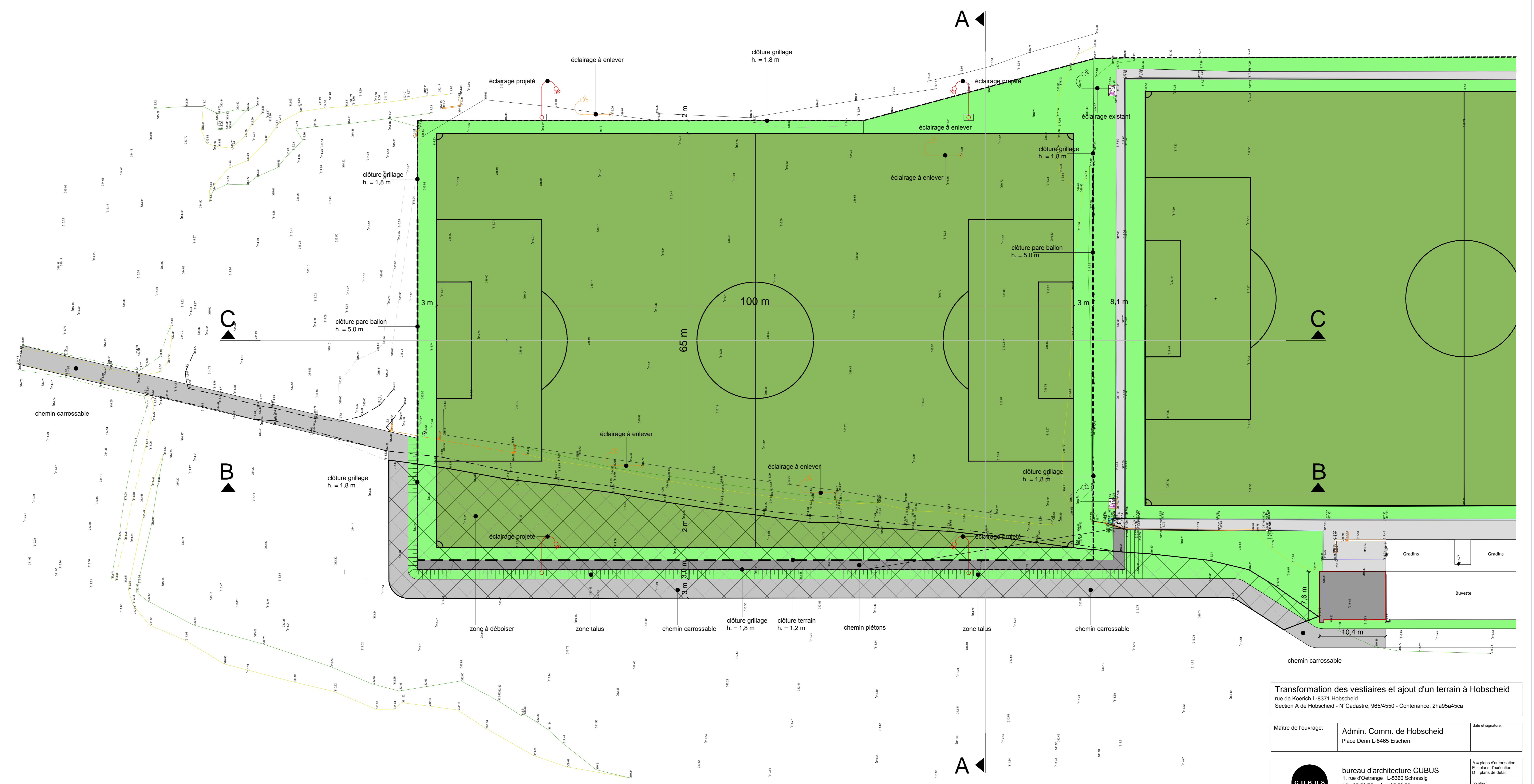


coupe C-C

- terrain de foot
- zone verte
- chemin existant
- vestiaires projetés
- chemin carrossable (perméable) projeté
- chemin piétons (perméable) projeté
- zone talus
- zone à déboiser : surface 1760 m²
- clôture terrain h. = 1.2 m
- clôture pare ballon h. = 5.0 m
- clôture grillage h. = 1.8 m



coupe A-A



Transformation des vestiaires et ajout d'un terrain à Hobscheid
 rue de Koerich L-8371 Hobscheid
 Section A de Hobscheid - N°Cadastré: 9654550 - Contenance: 2ha95a45ca

Maitre de l'ouvrage: Admin. Comm. de Hobscheid
 Place Denn L-8465 Eisichen

bureau d'architecture CUBUS
 1, rue d'Oeirange L-5360 Schressig
 tél: 35 52 75 fax: 35 52 76
 e-mail: cubus@pt.lu


implantation projetée
 22.02.2016

A = plans d'administration
 E = plans d'exécution
 D = plans de détail
 feuille: A - 01
 indice: B
 échelle: 1/250



LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils
P.A.C. 85/87 - BP 108
L-8303 Capellen

Stellungnahme zur Bewertung der Fledermausvorkommen für die Neuplanung des Fußballplatzes in Hobscheid.

Erweiterung Fußballplatz	Bewertung	unbedenklich, bei Einhaltung der Maßnahmen
Gemeinde Hobscheid		
		
<p><u>Realnutzung</u></p> <p>Die geplante Erweiterung des Fußballplatzes in Hobscheid überplant größtenteils den vorhandenen Platz, sowie einen Streifen Wald mit einem Forstweg. Der gesamt Platz ist umrahmt vom FFH-Gebiet LU0001018, so dass mit dem Waldstreifen (ca. 1.760 m²) auch ein Teil des FFH-Gebietes betroffen ist.</p>		

Artenschutzrechtliche Bewertung

Die Planungsfläche hat unterschiedliche Bedeutung für die lokal vorkommenden Arten sowie Zielarten des Schutzgebietes. Der Sportplatz kann periodisch als Jagdgebiet von Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie von den Großen und Kleinen Abendseglern genutzt werden, eine essenzielle Bedeutung wird jedoch nicht angenommen. Durch die intensive Pflege des Rasens ist eine reiche Insektenfauna, die als Nahrungsgrundlage dienen könnte, nicht vorhanden. Der Waldrand ist jedoch für diese Arten ein genutztes Jagdbiotop. Weiterhin stellen, zumindest zeitweise, die Flutlichter des Sportplatzes eine Störung für lichtempfindliche Arten dar. Eine Nutzung des Sportplatzes durch die im FFH-Gebiet gelisteten Anhang II Arten wird nicht angenommen.

Die betroffenen Bäume sind überwiegend Nadelhölzer sowie Laubbäume (meist Buchen) mittleren Alters, so dass die Anwesenheit von Quartieren wenig wahrscheinlich, jedoch potenziell möglich ist. Wegen der bereits vorhandenen Störung durch den bestehenden Sportplatz und die bereits vorhandenen Lichtemissionen sind Wochenstuben von baumbewohnenden Arten wie Bechsteinfledermäuse hier wenig wahrscheinlich.

Die *Waldränder* hingegen stellen *essenzielle Leitlinien* und auch *obligate Habitatbestandteile* für die Mehrzahl der lokalen Anhang IV Arten sowie für alle Anhang II Arten des Schutzgebietes dar. Um eine Störung dieser Leitlinien zu vermeiden, sind Minderungsmaßnahmen zu beachten.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die Fläche beansprucht Teile des FFH-Gebietes LU0001018 „Vallée de la Mamer et de l'Eisch“, das als Zielarten das Große Mausohr, die Wimper- und die Bechsteinfledermaus sowie die Große und die Kleine Hufeisennase führt. Die Kleine Hufeisennase ist jedoch seit 1992 in Luxemburg ausgestorben und wird deshalb hier nicht weiter betrachtet.

Gemäß Art. 12 des Luxemburger Naturschutzgesetzes sind in FFH-Gebieten Eingriffe nur zulässig, wenn sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Der durch die Planung beanspruchte Wald im Schutzgebiet kann Bestandteil fakultativer Habitats der Mausohren sein. Da der Großteil der hier vorhandenen Bäume aber Nadelhölzer sind, ist eine Bedeutung eher untergeordnet und somit nicht obligat.

Die Nutzung der Nadelhölzer und jüngeren Laubhölzer im beanspruchten Waldstreifen als Quartiere der Bechsteinfledermaus wird wegen der geringen Eignung der Bäume und der bereits vorhandenen Störung durch Licht nicht angenommen. Insofern ist der Waldstreifen nur ein fakultativ genutzter Lebensraum für die Bechsteinfledermaus.

Die Waldränder können jedoch obligat genutzte Leitlinien und Verbindungen zwischen den Schutzgebietsflächen sein.

Gemäß dem Fachkonventionsvorschlag zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-RL in FFH-Gebieten gilt folgende Grundannahme: die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Teilhabitates einer Art des Anhangs II im FFH-Gebiet ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung und somit nicht zulässig. Abweichungen von dieser Grundannahme können als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ fünf Bedingungen erfüllt werden (Lambrecht & Trautner, 2007; Gessner, 2014):

1. Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die jeweilige Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitates: Ergebnis: der beanspruchte Waldteil ist kein essenzieller oder obligat genutzter Bestandteil für die gelisteten Anhang II Arten.
2. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet nicht den für die jeweilige Art geltende Orientierungswert: Ergebnis: durch die Inanspruchnahme des Waldes (Fläche ca. 1.760 m²) westlich des nördlichen Platzes wird der Orientierungswert von 1,6 ha (= Stufe III, Populationsgröße laut Standarddatenbogen über 800 Individuen) für die **Mausohren** nicht überschritten. Für die **Bechsteinfledermaus** beträgt der Orientierungswert bei einer Populationsgröße von über 100 Individuen 8.000 m² (Stufe II). Auch dieser Wert wird somit nicht überschritten.
3. Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Habitates der Art im Gebiet: Ergebnis: zutreffend.
4. Kumulation durch andere Pläne/Projekte: Ergebnis: nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine weiteren PAG Flächen in Hobscheid im FFH-Gebiet überplant, die die Erheblichkeitsgrenze überschreiten.
5. Kumulation mit anderen Wirkfaktoren des Projektes: Ergebnis: durch Wirkfaktoren wie Beleuchtung durch Flutlichter kann es zu Einwirkungen auf die Leitlinien und Habitate kommen. Diese sind zu minimieren.

Fazit: Für die potenziell im beanspruchten Gebiet vorkommenden Arten Großes Mausohr und die Bechsteinfledermaus ist die Beeinträchtigung nicht erheblich.

Auswirkungen auf Leitlinien:

Die Waldränder dienen als essenzielle und obligate Habitatelemente für die Zielarten des Schutzgebietes. Sie werden durch das Bauvorhaben verlagert und eine Störung ihrer ökologischen Funktion durch Licht- und Lärmemissionen ist wahrscheinlich. Diese müssen durch geeignete Maßnahmen minimiert werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung von Störungen der essenziellen Leitlinien sind nach Art. 28 folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Erarbeitung eines Beleuchtungskonzeptes, das störende Einflüsse auf die Leitlinien (Waldrand) vermeidet, z.B. durch Abschalten jeder nächtlichen Beleuchtung der Waldränder außerhalb der engen Spielzeiten und nach 22:00h. Diese Maßnahme kann auf die Zeit von 15. April bis 15. Oktober begrenzt werden.

Nach Art. 20 Artenschutzrecht sind die verloren gehenden Bäume zu ersetzen. Dies kann zum einen durch Nachpflanzungen (nur standorttypische Laubhölzer) geschehen, zum anderen durch die kurzfristig wirksame Sicherung von Altbäumen im FFH-Gebiet bis zu deren Zerfall.

Literatur:

Gessner, B., 2014: Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAG's. Gutachten i.A. MDDI, 66 S.

Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz: FFH-VP-Info.de

Lambrecht, H. & J. Trautner, 2007: Fachinformationssystem und Konventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – FuE Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN. 239 S.

Kesslingen, 22.11.16

Dr. Christine Harbusch